

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/120 —

Betr.: Ausbau eines militärischen Ersatzübergangs an der Weser bei Werder-Achim-Uesen

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Neddermeyer (Grüne) vom 27. 8. 1982

NATO-Planungen sehen vor, daß für jede strategisch wichtige Brücke ein „Ersatzübergang“ geschaffen wird, damit im „Ernstfall“ die Versorgungswege nicht abgeschnitten werden können. Unter Ersatzübergang werden zwei Betonsöckel am jeweiligen Ufer des Flusses verstanden, über die dann im „Ernstfall“ von Brückenlegepanzern eine Brücke geschlagen werden kann.

Auch in Achim-Uesen soll für die Brücke Achim-Thedinghausen ein Ersatzübergang gebaut werden. Gegen dieses Projekt hat sich u. a. der Stadtdirektor der Stadt Achim ausgesprochen, da die geplante Ersatzübergangsstelle im Landschaftsschutzgebiet VER 41 liege, das für die Bürger einen besonderen Erholungswert besitze. Bei 3 bis 4 Übungen im Jahr sei im Zusammenhang mit dem Militärverkehr mit erheblichen Belastungen und Immissionen zu rechnen.

Es hat sich außerdem eine Bürgerinitiative gebildet, die die Zerstörung des schönsten Achimer Naherholungs- und Landschaftsschutzgebietes und einen erheblichen Militärverkehr auf allen Achimer Zufahrtsstraßen und damit eine Beeinträchtigung der Wohnqualität im gesamten Stadtgebiet als notwendige Folge des Projekts beklagt.

Da nach dem Landbeschaffungsgesetz die jeweilige Landesregierung eine Stellungnahme abgeben muß, frage ich die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung zu dem genannten Objekt schon eine Stellungnahme abgegeben, und — wenn ja — was ist ihr Inhalt?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung grundsätzlich, Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gegenüber militärischen Planungen in ihrem Bestand zu erhalten?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 54.2 — 361 — 15192 — 1 —

Hannover, den 27. 9. 1982

Zu 1.

Da das Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz noch nicht abgeschlossen ist, hat die Landesregierung eine Stellungnahme bisher nicht abgegeben.

Zu 2.

Der Schutz von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten ist im Nds. Naturschutzgesetz geregelt. Im Landes-Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt worden. Bei Überlagerung von Nutzungsinteressen der militärischen Verteidigung und denen des Landschafts- und Naturschutzes wird im Landes-Raumordnungsprogramm bestimmt, daß die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft weitgehend von militärischen Anlagen freizuhalten sind und Verteidigungsanlagen in Vorranggebieten für Natur und Landschaft nur durchgeführt werden können, wenn dies aus sicherheitspolitischen Gründen unabweisbar notwendig ist.

Möcklinghoff